

11. Zur Frage des Eigentumserwerbs an An- oder Aufschüttungen am Ufer öffentlicher Flüsse nach preussischem Recht.

Preuß. RM. I 9 §§ 225, 244, 270; II 14 § 21; II 16 §§ 8 f. g. Preuß. Gesetz betr. die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen (Strombauverwaltungsgesetz) vom 20. August 1883 (GS. S. 333).

V. Zivilsenat. Urt. v. 10. Dezember 1930 i. S. Preuß. Staat (Rl.) w. B. u. Gen. (Bekl.). V 11/30.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht dajelbst.

Als der Preussische Staat im Jahre 1879 den Kahengraben, einen Spreearm bei Berlin-Röpenick, durch Ausbaggerung schiffbar machte, ließ er ausgehobenen Boden an der Wasserseite eines oberhalb an die Spree stoßenden Grundstücks ablagern, das heute den Beklagten gehört. Durch diese Aufschüttung ist die Katasterparzelle R. Bl. 9 Nr. 985/1 von 17,04 a entstanden, über deren Eigentum die Parteien streiten. Der Staat hat die Eigentumsklage erhoben und beantragt, die Beklagten zu verurteilen: 1. die Parzelle sofort zu räumen; 2. ihre Benutzung und Nutzung in Zukunft zu unterlassen; 3. vom 1. April 1927 bis zur endgültigen Räumung ihm eine Entschädigung unter Zugrundelegung eines Jahresbetrags von 1363,20 RM zu zahlen.

Beide Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Zwar ist das Berufungsgericht mit Recht dem Entscheidungsgrunde des ersten Richters nicht beigetreten, daß der ordentliche Rechtsweg versagt sei. Denn der Vortrag der Parteien läßt keinen Zweifel darüber, daß jede von ihnen den Anspruch erhebt, privatrechtlicher Eigentümer der streitigen Parzelle zu sein. Es handelt sich

demnach um einen privatrechtlichen Eigentumsstreit im eigentlichen Sinne.

Nicht beizupflichten ist aber der sachlichen Beurteilung, die der Berufsrichter dem Streitfall hat angedeihen lassen. Unstreitig handelt es sich um ein Grundstück, das — im Verhältnis zum Flusse — schon seit dem Jahre 1879 als selbständiges Landgrundstück besteht. Von der Annahme ausgehend, daß hier eine Anlandung im Sinne der Bestimmungen des preußischen Strombauverwaltungs-gesetzes vom 20. August 1883 in Frage stehe, wenden beide Vorinstanzen Vorschriften dieses Gesetzes an, das Landgericht ohne jede Erörterung, weshalb dem Gesetze Rückwirkung auf einen Tatbestand von 1879 zukomme, das Kammergericht mit der Begründung, es ergebe sich aus der Vorschrift des § 5 Abs. 2 daselbst, daß § 5 Abs. 3 auch für schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgte künstliche Anlandungen gelte. Inwieweit dieser Begründung für eine Rückwirkung des Gesetzes vom 20. August 1883 beigetreten werden könnte (vgl. dazu *Mhraun Das Strombauverwaltungs-gesetz § 5 Anm. 3, bes. Abs. 3, S. 18*), bedarf hier nicht der Entscheidung. Denn um eine Anlandung im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes handelt es sich im vorliegenden Fall überhaupt nicht, sodaß seine Anwendung schon aus diesem Grunde entfällt. Nach seinen Eingangsworten hat § 5 des Gesetzes Anlandungen im Auge, die infolge von Anlagen der in § 3 gedachten Art, d. h. Deckwerken, Bühnen, Rkupierungen oder anderen Stromregulierungswerken, „entstehen“, also sog. künstliche (vgl. Abs. 4 das.) oder künstlich herbeigeführte Anlandungen im Gegensatz zu den natürlichen, die ohne menschliche Nachhilfe durch allmähliche Anspülung (§ 225 *WR. I 9*) sich von selbst bilden und, wo das Gesetz von Anlandungen überhaupt spricht (§§ 8, 11), darunter mitbegriffen werden. Auch die künstlichen Anlandungen haben aber, wie der Ausdruck des Gesetzes zeigt, zur begrifflichen Voraussetzung, daß sie „entstehen“, d. h. daß sie sich zwar unter menschlichem Zutun bilden, jedoch ohne unmittelbare Erschaffung durch menschliche Arbeit. An- oder Aufschüttungen dagegen, die unmittelbar durch menschliche Bodenbewegung geschaffen werden, fallen nicht unter den Begriff der Anlandung und sind als solche im Gesetz vom 20. August 1883 nicht Gegenstand einer Regelung gewesen. Sie mögen zwar bei Deckwerken, Bühnen, Rkupierungen oder anderen Stromregulierungswerken tatsächlich vorkommen, werden aber insoweit im Gesetz nicht

als rechtlicher Sonderbegriff behandelt, und es beruht auf Rechtsirrtum, wenn das Berufungsgericht auf eine An- oder Aufschüttung, die behufs bloßer Beseitigung ausgehobenen Bodens erfolgt, das Gesetz vom 20. August 1883 schon deshalb für anwendbar erachtet, weil die Ausbaggerung aus Anlaß einer Stromregulierungsarbeit geschah. Die Schiffbarmachung eines Wasserlauftheils, mag sie auch in Erweiterung der Fahrstraße bestehen, ist, als Ganzes betrachtet, kein Stromregulierungswerk oder (allgemeiner) keine Anlage im Sinne des § 3 des Gesetzes, wo vielmehr darunter einzelne Erdbauten verstanden werden. Es entspricht weder dem sprachlichen Ausdruck noch dem Sinn des Gesetzes, unter den „Anlandungen, die infolge von Anlagen der im § 3 gedachten Art entstehen“, An- oder Aufschüttungen mitzubegreifen, die an einem von der Stelle der Stromregulierung räumlich getrennten Orte mit dem von dort wegzubringenden Baggerboden nur nebenher geschaffen werden. Das Gesetz vom 20. August 1883 hat hiernach für den Streitfall ganz außer Betracht zu bleiben (RGZ. Bd. 71 S. 66).

Als künstlich geschaffenes neues Landgrundstück schied die streitige Parzelle, wie der Kläger mit Recht ausführt, aus dem Bereich des öffentlichen Flusses und damit aus dem gemeinen Eigentum des Staates aus (§ 21 ALR. II 14). Sie wurde deshalb aber auch nicht mehr — wie gegen eine andere Ausführung des Klägers zu sagen ist — von der Rechtsänderung ergriffen, vermöge deren seit dem Inkrafttreten des preussischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 privatrechtliches Eigentum des Preussischen Staates am Wasserlauf der Spree einschließlich des Flußbettes entstand (§ 7 das.). Auf diese Änderung der Gesetzgebung kann daher der Kläger seinen Eigentumsanspruch nicht gründen.

Hatte aber die streitige Parzelle durch ihre Aufhöhung mit Naturnotwendigkeit (RGZ. Bd. 71 S. 63) die Eigenschaft einer dem Verkehr entzogenen Sache verloren und die Befähigung erlangt, Gegenstand freien Privateigentums zu sein, so unterlag sie, insofern sie zunächst herrenlos war, dem Aneignungsrecht des Staates; den Stromanliegern (Nfereigentümern) dagegen stand in Ansehung solcher Aufschüttungsgrundstücke nach dem Allg. Landrecht kein Aneignungsrecht zu (§ 8 ALR. I 9; §§ 3, 8 ALR. II 16; vgl. RGZ. Bd. 28 S. 209, Bd. 71 S. 63, auch Bd. 87 S. 26). Nach § 8 ALR. II 16 konnte der Staat Grundstücke, die noch niemandes Eigentum gewesen, für sich

selbst in Besitz nehmen, aber auch an andere sowohl zum Eigentum als zur Nutzung überlassen; nach § 9 das. mußte aber, wer das Eigentum eines bisher herrenlosen Grundstücks durch eine stillschweigende Einwilligung des Staates erlangt zu haben behauptete, einen 44jährigen ruhigen Besitz (oder den Besitzstand des Jahres 1740) nachweisen. Zu der Behauptung des Klägers, daß er sich die streitige Parzelle im Sinne des § 8 A. R. II 16 angeeignet habe, ohne sie einem anderen zu überlassen, haben die Vorinstanzen bisher nicht Stellung genommen. Diese tatsächliche Frage läßt sich von hier aus nicht entscheiden. Es bedarf daher der Zurückverweisung der Sache zu anderweitiger tatsächlicher Erörterung. Hierbei ist auf folgendes hinzuweisen: Nach dem Parteivortrag ist zwar der Satz in den Entscheidungsründen des Berufungsurteils „eine tatsächliche Besitznehmung (§ 7 A. R. I 9) behauptete der Kläger selber nicht“ insoweit nicht zu beanstanden, als der Kläger nicht in Anspruch genommen hat, noch nach Beendigung der Ausschüttung auf dem Grundstück selbst äußere Besitzhandlungen vorgenommen zu haben. Daß er aber damit zugeben wollte, niemals Besitzer des neuen Grundstücks geworden zu sein, widerlegt sich schon durch seine Ausführung, wonach er in der Ausschüttung selbst die Besitzergreifungs- und Aneignungshandlung sieht, die ihn nach § 8 A. R. II 16 zum Eigentümer gemacht habe. Er hat weiter ausgeführt, daß erforderlichenfalls auch in der Inanspruchnahme des Eigentums bei Gelegenheit der Verkaufsverhandlungen von 1890/91, ferner in der damals von ihm veranlaßten katastermäßigen Aufnahme und Vermessung des Grundstücks und schließlich auch in der Erhebung der Klage Aneignungshandlungen zu sehen seien. Auf der anderen Seite wird das Berufungsgericht zu prüfen haben, ob nicht eine wirkliche Überlassung der streitigen Parzelle durch den Fiskus an einen Rechtsvorgänger der Beklagten oder an diese selbst — zum Eigentum oder zur Nutzung — stattgefunden hat.

Die Möglichkeit des Eingreifens provincialrechtlicher Besonderheiten hat das Berufungsgericht bisher nicht erörtert. Eine irreversible Verneinung des Bestehens von solchen liegt darin nicht. Auch diese Prüfung wird geeignetenfalls nachzuholen sein (vgl. §§ 244, 270 A. R. I 9 sowie das in Strietz. Arch. Bd. 81 S. 73 abgedr. Erkenntnis des Obertribunals vom 24. November 1870).